



21. Juni 2016

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG

Standort

Schelpmilser Weg 13, 33609 Bielefeld

Anlagenbezeichnung

Chemisch-physikalische Abfallbehandlung

Datum der Überwachung

18.11.2015

Dauer der Überwachung

Vor-Ort-Dauer: 25 ½ Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 41 Stunden

Gesamtdauer: 66 ½ Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung.

Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheide; Auswertung ASYS-Abfalldatenbank/Entsorgungsnachweise



21. Juni 2016

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Widersprüchliche Angaben in der vorgelegten Abfallbilanz für den Umweltinspektionstag
2. Abhilfemaßnahmen: Die am 24.05.16 vorgelegte, korrigierte Abfallbilanz ist jetzt plausibel und nicht zu beanstanden. Es sollen zukünftig Schulungen im Bereich Registerauswertungen stattfinden.
3. Abfälle der AVV-Nr. 110111* wurden entgegen den Ausführungen in den Entsorgungsnachweisen nicht behandelt, sondern nur gelagert und an weitere Entsorger abgegeben.
4. Abhilfemaßnahmen: Es handelt sich um Abfälle, die z.B. auf Grund von Komplexbildnern oder hohen verwertbaren Schwermetallgehalten extern beseitigt/ verwertet werden sollen. Dieses wird im Betriebstagebuch notiert, bzw. die Abfälle zukünftig bereits im Entsorgungsnachweis dem Zwischenlager zugeordnet.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Mängel bei der Bestätigung von Entsorgungsnachweisen im privilegierten Verfahren (zum Beispiel werden die Annahmegrenzwerte der CP- Anlage überschritten bzw. ohne das Vorliegen einer Deklarationsanalyse bestätigt.
2. Falsche Zuordnung von Abfällen zu den verschiedenen Betriebseinheiten.
3. Falsche Vergabe von Abfallschlüsselnummern bei Outputabfällen und damit Abgabe von Abfällen an Entsorger, die für die tatsächlichen Abfälle nicht zugelassen sind.
4. Annahme von festen Galvanikabfällen entgegen der Genehmigung für die Behandlung in der CP-Anlage.
5. Abhilfemaßnahmen: personelle Aufstockung im Bereich Verwaltung, zukünftig Vieraugenprinzip, zurzeit Überarbeitung sämtlicher Entsorgungsnachweise, Aktualisierung der Deklarationsanalysen, Prüfung der Zuordnung zu Betriebseinheiten, gegebenenfalls Stornierung des Nachweises und Neuerstellung
6. Es sollen zudem Anträge zur Anpassung der Anlagengenehmigung eingereicht werden (Genehmigung von diversen zusätzlichen Abfällen für die Konditionierung, Nutzungsänderung der Ausstoßbecken).

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]



21. Juni 2016

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

1. Vorlage eines Konzepts zur zukünftigen Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen mit Fristsetzung.
2. Für die festen Abfälle aus CP- Anlage und konditionierten Abfällen aus den Ausstoßbecken ist ein überarbeitetes Entsorgungskonzept zu erstellen unter Berücksichtigung der korrekten Outputnummern.
3. Die Beseitigung der Mängel sollte in der nächsten Umweltinspektion überprüft werden.
4. Bußgeldverfahren.